



Instabiles Konkubinat

SKOS: Sozialhilfe – Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe D.4.4, D.4.5, Erläuterung a)

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014, Nr. 605 2014 76 / 605 2014 77 (Quartals-Sendung Nr. 349)

Entscheid des Bundesgerichts vom 4. September 2023, Sache 8C_307/2022

Entscheid des Bundesgerichts vom 17. September 2015, Sache 8C_232/2015

Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, Sache 8C_433/2009

«Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?», ZESO, 01/2013

Grundsatz

Ein Konkubinat gilt nicht als stabil, wenn:

- > die Partner kein gemeinsames Kind haben;
- > es weniger als zwei Jahre andauert;

Partner, die in keinem stabilen Konkubinat leben, werden in die SKOS-Kategorie «Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften» eingeteilt. Ihre Vermögenswerte (Einkommen, Vermögen) werden nicht addiert. Es müssen zwei separate Budgets erstellt werden; dabei muss die Unterhaltspauschale gemäss der Grösse der Gemeinschaft (zum Beispiel Pauschale für eine von zwei u. a.) berücksichtigt werden. Nicht unterstützte Personen tragen einen proportionalen Anteil an den Fixkosten (Miete und mögliche andere Kosten). Die Sozialhilfe kommt nur bis zur Höhe der in der Region geltenden Mietzinsrichtsätze auf. Sämtliche Kosten, welche nicht unterstützte Personen verursachen, tragen sie hingegen selbst. Dies betrifft insbesondere die Ausgaben für den Unterhalt und die situationsbedingten Leistungen.

Werden beide Partner unterstützt, muss für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto geführt werden.

Der/die Sozialhilfebezüger/in, der/die die Hausarbeiten ausübt, hat Anspruch auf eine Entschädigung der nicht unterstützten Person (siehe Entschädigung für die Haushaltsführung).

Hinweis

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind analog zu heterosexuellen Paaren zu behandeln.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den RSD. Entscheid der Sozialkommission.

Verweise

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Stabiles Konkubinat
- > Wohngemeinschaft
- > Unterhaltspflicht